

## **B\_Leistungsbeschreibung**

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

### **B.1 Rahmenbedingungen**

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III \(Reha-Ausbildung\)"](#) zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

#### **B.1.1 Beschreibung der Maßnahme**

**Leistungsgegenstand** ist die Durchführung von Ausbildungen für Menschen mit besonderem Förderbedarf zur Erlangung eines Berufsabschlusses gemäß §§ 4, 5 Absatz 2 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§§ 25, 26 Absatz 2 ff Handwerksordnung HwO (anerkannte Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung) und §§ 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) („Fachpraktiker-“ beziehungsweise „Werkerausbildung“) zur dauerhaften Eingliederung in Beruf und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Berufsausbildung findet (zunächst) in außerbetrieblichen Einrichtungen statt.

Ausbildungen für Menschen mit besonderem Förderbedarf zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund ihrer Behinderungen besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Dem Auftragnehmer obliegt bei der **integrativen Maßnahmedurchführung** sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung der Teilnehmenden. Die fachpraktische Unterweisung wird entsprechend des Entwicklungsfortschritts der Teilnehmenden durch betriebliche Ausbildungsphasen ergänzt und vertieft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Vermittlungsaktivitäten für einen möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Berufsausbildung einzuleiten und - sofern dies noch nicht möglich sein sollte - geeignete Kooperationsbetriebe für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form zu akquirieren.

#### **B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe**

Zielgruppe der Maßnahme sind junge Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind, die im Rahmen der Maßnahme angestrebte berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, für eine betriebliche Ausbildung aber (noch) nicht in Betracht kommen und die wegen ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Absatz 1 SGB III in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Nummer 1b SGB III).

Sofern in den Vergabeunterlagen von jungen Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sind damit Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Eine eventuelle Spezifizierung der Teilnehmenden enthält das Leistungsverzeichnis/Losblatt.

#### **B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer**

Für die Teilnehmenden wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung angestrebt, möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr. Durch den Auftragnehmer sind bei entsprechender Eignung der/des Auszubildenden rechtzeitig Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb oder - sofern dies noch nicht möglich sein sollte – in kooperativer Form einzuleiten und deren Ergebnisse in der jeweiligen Verlauf-LuV (siehe B.2.3) darzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Teilnehmenden möglichst in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis, falls vorhanden vorzugsweise im Kooperationsbetrieb, zu vermitteln. Nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz unterstützt der Auftragnehmer bei fortbestehendem Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person weiterhin die Ausbildung durch Begleitung im Betrieb.

Die Maßnahme endet für die einzelne teilnehmende Person mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Sofern kein weiterer Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person besteht, endet die Maßnahme mit dem Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Ausbildungsverhältnis.

Für Teilnehmende, die im Rahmen der regulären Dauer der Berufsausbildung ihre Ausbildung nicht abschließen konnten (**Wiederholungsprüfung**), verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Diese Verlängerung bedarf keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG (§ 8 Absatz 1 Satz 2 BBiG alte Fassung)/§ 27b HwO ist im Einzelfall mit Zustimmung des Auftraggebers eine **Ausbildung in Teilzeit** möglich. Bei der Teilnahme an der Maßnahme in Teilzeit sind die gegebenenfalls vorhandenen individuellen zeitlichen Einschränkungen der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Die Teilnahme an der Maßnahme ist entsprechend auszurichten.

Bei Ausbildungen nach §§ 64 ff BBiG/§ 42p-r HwO (§ 42k-m HwO alte Fassung) ist darauf hinzuwirken, dass die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufs nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG/§§ 25, 26 Absatz 2 HwO nicht unterschritten wird.

Der Anteil von **betrieblichen Ausbildungsphasen** bei integrativer Maßnahmedurchführung beträgt während des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Regel mindestens 40 Arbeitstage. Sollte eine Umsetzung der Mindestanforderung im Einzelfall nicht möglich sein, bedarf es einer Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Bei einem geplanten Umfang von mehr als 60 Arbeitstagen ist im Vorfeld die Zustimmung des Bedarfsträgers einzuholen.

Sofern die **Ausbildung in kooperativer Form** umgesetzt wird, erfolgt die fachpraktische Ausbildung vollständig im Kooperationsbetrieb. Während der fachpraktischen Unterweisung im Kooperationsbetrieb gelten die dortigen Arbeitszeiten. Hierbei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen/ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

Soweit in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise den Ausbildungsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt die **Wochenstundenzahl** einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der betrieblichen Ausbildungsphasen/überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte.

Sofern der **Berufsschulunterricht** nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen. Für den Berufsschulunterricht ist eine Kostenübernahme durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

**Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogische Begleitung** haben kontinuierlich mit einem Umfang von insgesamt mindestens vier Zeitstunden wöchentlich zu erfolgen. Dies gilt auch bei Durchführung der Ausbildung in kooperativer Form, nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sowie für Ferienzeiten der Berufsschule. Beim Übergang in die kooperative Form oder nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sind Lage, Dauer und Verteilung mit dem Kooperationsbeziehungsweise Ausbildungsbetrieb individuell abzustimmen. Soweit es keine anderen Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb gibt, ist die begleitende Unterstützung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags.

Sofern im Einzelfall weniger als vier Zeitstunden pro Woche geleistet werden, sind die ausgefallenen Zeitstunden zeitnah nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe zu dokumentieren und dem Bedarfsträger mitzuteilen. Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der teilnehmenden Person, der durch den Kooperations- oder Ausbildungsbetrieb genehmigt wurde.

Nimmt eine teilnehmende Person regelmäßig weniger als vier Zeitstunden wöchentlich am Unterricht/sozialpädagogischer Begleitung teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten und zu dokumentieren.

Der **Urlaubsanspruch** während der integrativen beziehungsweise kooperativen Phase richtet sich nach den gesetzlichen beziehungsweise den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß §§ 15, 16, 17 und 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie § 3 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Absatz 2 und 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmenden sowie im Falle eines Übergangs auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz, auch mit dem Ausbildungsbetrieb ab. Dabei ist darauf zu achten, dass die Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten der Berufsschule übereinstimmen.

Während einer begleiteten betrieblichen Ausbildungsphase stimmt die teilnehmende Person ihren Urlaub mit dem Ausbildungsbetrieb ab.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei.

## **B.1.4 Personal**

### **B.1.4.1 Allgemeine Regelungen**

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung](#)) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf **zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme** für den Auftraggeber **nicht älter sein als drei Monate**. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich **alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen**. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o. g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/ der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

### **Personaleinsatz**

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderem im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist bereits am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als 3 Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung sicherzustellen. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen Regionalen Einkaufszentrum (REZ) abzustimmen.

### **Nachweis des Personals**

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck „P.1\_Gesamtübersicht\_Personaleinsatz“ nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

### **B 1.4.2 Besondere Regelungen**

Voraussetzung für den Erfolg der Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf ist fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Vertragslaufzeit Rechnung zu tragen.

Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Beschäftigte auf Minijobbasis im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können durch Honorarkräfte oder sonstiges beim Auftragnehmer beschäftigtes Personal abgedeckt werden. Ausbilderinnen/Ausbilder müssen nur im ersten Maßnahmejahr zwingend festangestellt sein.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nacharbeitszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Soweit Lehrkräfte als Honorarkräfte eingesetzt werden, soll eine vertragliche Bindung möglichst für die gesamte Maßnahmedauer erfolgen.

Der Personaleinsatz bemisst sich für die gesamte Maßnahme nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Gesamtplatzzahl. Soweit in den weiteren Maßnahmejahren weniger Teilnehmende als ursprünglich im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannt ihre Ausbildung absolvieren, kann das Personal ab dem 2. Maßnahmejahr entsprechend reduziert werden.

Das vorzuhaltende und einzusetzende Personal richtet sich dann nach der für die Vergütung maßgeblichen Teilnehmendenzahl.

Zum erforderlichen Personal gehören: Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Lehrkräfte und Ausbilderinnen/Ausbilder. Diese bilden ein sog. Ausbildungsteam.

Ab Ausbildungsbeginn gilt folgender Personalschlüssel:

- 1 Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge zu 20 Teilnehmenden
- 1 Lehrkraft zu 24 Teilnehmenden
- 1 Ausbilderin/ Ausbilder zu 10 Teilnehmenden

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen z.B. an die Qualifikation des eingesetzten Personals oder an den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben vorzuhalten.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Soweit sich weniger als 80 %/70 %/60 % der Teilnehmenden im 2./3./4. Maßnahmejahr befinden, sind die sich als Differenz errechnenden freien Personalkapazitäten maßnahmebezogen einzusetzen.

Sofern sich in der Summe der Teilnehmenden aus allen Ausbildungsbeginnjahrgängen je Maßnahme inklusiv Optionen weniger als 10 Teilnehmende ergeben, sind für die Ausbilderin / den Ausbilder mindestens 1,0 Vollzeitstellen einzusetzen.

Für die Teilnehmenden, die in kooperativer oder betrieblicher Form ausgebildet werden, kann der Anteil an Personalkapazitäten für Ausbilder/Ausbilderinnen entsprechend reduziert werden. Allerdings ist der oben genannte Mindestpersonaleinsatz für die Ausbilderin / den Ausbilder weiterhin einzuhalten (mindestens 1,0 Vollzeitstellen).

Die Personalschlüssel bleiben bei einer Erweiterung beziehungsweise einem Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen unberührt, soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise Ausbildungsregelungen darüber hinaus keine höheren Anforderungen an den Personalschlüssel gestellt werden. Das Personal ist jedoch hinsichtlich der Qualifikation entsprechend des neuen Ausbildungsberufes anzupassen.

Sofern zusätzlich **psychologische Begleitung** im Leistungsverzeichnis/Losblatt gefordert ist, hat der Auftragnehmer diese im geforderten Umfang anzubieten. Die Verteilung der Zeitstunden auf die Teilnehmenden erfolgt nach dem individuellen Bedarf. Die psychologische Begleitung ist durch die Präsenz einer Psychologin/eines Psychologen sicherzustellen.

**Personalunion** ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Bereichen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Bei **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Pädagoginnen/Pädagogen (Abschluss Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit, Rehabilitations-, Jugend- oder Sonderpädagogik werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit jungen Menschen mit Behinderungen innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind zumindest für die Vertragslaufzeit zwingend fest anzustellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sozialpädagogin / der Sozialpädagoge über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) verfügt.

Der Nachweis ist **beispielsweise** erbracht, durch:

- eine ReZA nach § 6 der Rahmenregelung oder
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung **innerhalb der letzten fünf Jahre** vor dem Einsatz in der Maßnahme als **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge** im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- spezielle Studienschwerpunkte oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen.

Nachweise über die ReZA nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem REZ und dem Bedarfsträger unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem REZ offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem REZ unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bei der **Lehrkraft** wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogische Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Auszubereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
  - Grundlagen des Lernens,
  - zielgruppengerechtes Unterrichten,
  - Sichern von Lernerfolgen,
  - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Ausbildung zur Meisterin/zum Meister oder zur Fachwirtin / zum Fachwirt anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Bei **Ausbilderinnen/Ausbildern** wird die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 ff BBiG/§§ 22 ff HwO erwartet. Diese müssen über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld beziehungsweise Ausbildungsberuf, in dem ausgebildet werden soll, verfügen. Die geforderte Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker mit Auszubereignungsprüfung oder Fachwirtin/Fachwirt mit Auszubereignungsprüfung.

Im Zuge der Verabschiedung der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) müssen Ausbilderinnen/Ausbilder nach § 6 Absatz 2 dieser Regelung eine ReZA nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken: Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis; Psychologie; Pädagogik und Didaktik; Rehabilitationskunde; Interdisziplinäre Projektarbeit; Arbeitskunde/Arbeitspädagogik; Recht sowie Medizin.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Ausbilderin / der Ausbilder über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA verfügt.

Der Nachweis ist beispielsweise erbracht, wenn:

- eine ReZA nach § 6 der Rahmenregelung oder
- vor dem Einsatz in der Maßnahme eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre als Ausbilderin/Ausbilder im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen vorliegen.

Nachweise über die ReZA nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem REZ und dem Bedarfsträger unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem REZ offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem Bedarfsträger unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bei der **Psychologin / dem Psychologen** wird ein Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) vorausgesetzt. Eine Zusatzqualifikation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-psychotherapeut ist möglich aber nicht Bedingung. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Alternativ zum Hochschulabschluss als Psychologin/Psychologe (Diplom beziehungsweise Master) kann die psychologische Begleitung auch von Fachkräften (zum Beispiel Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) wahrgenommen werden, wenn sie über einen Abschluss zur Kinder- und Jugendlichentherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichentherapeut verfügen.

Zwei Drittel des in den Professionen Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Lehrkraft insgesamt eingesetzten Personals muss innerhalb der letzten fünf Jahre eine mindestens einjährige Erfahrung in der beruflichen Bildung beziehungsweise Eingliederung von Menschen mit Behinderungen haben. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Berufserfahrung bei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Lehrkräften, Ausbilderinnen/Ausbilder und gegebenenfalls Psychologinnen/Psychologen kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit jungen Menschen mit Behinderungen, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten der Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

## **B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

### **B 1.5.1 Allgemeine Regelungen**

#### **Maßnahmeort**

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt / dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt / des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer all diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

#### **Lage und Zugang**

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut aufzufinden sind.

#### **Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände**

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als 4 Wochen, ist der Vordruck „R.1\_Räumlichkeiten“ spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als 4 Wochen ist spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist beziehungsweise 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten 2 Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Technischen Beratungsdienst, auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen.

#### **Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen.

Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen,
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durch-zuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeinhalten - gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

### **Technische Ausstattung**

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die unten angegebene Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden auf Wunsch die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen und Ähnliches erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datentraficintensive Anwendungen sicherzustellen.

### **Vorhalten der Räumlichkeiten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

### **Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten**

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

### **Barrierefreiheit**

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Die Durchführung der Ausbildung in einem Kooperations- beziehungsweise Ausbildungsbetrieb ist nur möglich, sofern die Ausbildungsstätte eine wegen Art oder Schwere der Behinderung der teilnehmenden Person erforderliche Barrierefreiheit sicherstellt (siehe auch [B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises](#)).

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

## **B 1.5.2 Besondere Regelungen**

### **Sächliche und räumliche Ausstattung**

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume, Sozialräume und berufsfeldbezogene Praxisräume/Werkstätten. Bei der Ausstattung muss auf die zunehmenden Anforderungen der Digitalisierung geachtet werden.

Der Auftragnehmer hat **Unterrichtsräume** in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen. Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden.

Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel, Flip-Chart und gegebenenfalls Lernsoftware. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnde Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl **Besprechungsräume** zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/ Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens acht Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten, sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** im Rahmen der geltenden Vorschriften bereit zu stellen. Sie sollen zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Sozialräumen auch Zeiten vor Beginn und nach Ende der Maßnahme (zum Beispiel Wartezeiten auf öffentliche Verkehrsmittel) überbrückt werden können.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit haben, die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.

Für alle laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Ausbildungsberufe sind ab dem jeweiligen Maßnahmebeginn durchgängig für die gesamte Maßnahmedauer **berufsfeldbezogene Praxisräume/Werkstätten**

vorzuhalten. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen/Werkstätten in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand – bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsberuf – zu entsprechen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Berufsfeldbezogene Praxisräume beziehungsweise Werkstätten können in Ausnahmefällen bei Dritten (das können zum Beispiel andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) zur temporären Nutzung angemietet werden. Bei Nutzung von Praxisräumen beziehungsweise Werkstätten bei Dritten ist mit diesen eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmenden dieser Maßnahme separat von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie gegebenenfalls eigenen Teilnehmenden der Dritten erfolgt. Die Betreuung der Teilnehmenden in den Praxisräumen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen.

Bei einer Erweiterung beziehungsweise einem Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen ist die sächliche, technische und räumliche Ausstattung entsprechend anzupassen.

Die Räumlichkeiten sind am Maßnahmeort zur Verfügung zu stellen. Bei räumlicher Trennung der Ausbildungsstätten innerhalb des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Maßnahmeortes erfolgt die Beförderung der Teilnehmenden zwischen diesen auf Kosten des Auftragnehmers.

Für Teilnehmende, die auf Grund der räumlichen Entfernung (zum Beispiel Wohnort in ländlicher Region), oder aus behinderungsbedingten beziehungsweise persönlichen Gründen nicht immer persönlich am Stütz- und Förderunterricht des Auftragnehmers teilnehmen können, hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater der teilnehmenden Person eine alternative Durchführungsform abzustimmen und Lösungsmöglichkeiten zu prüfen. So kann zum Beispiel die Nutzung von Computern und Räumen des Kooperations- beziehungsweise Ausbildungsbetriebs initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht während der betrieblichen Phase dort in persönlicher oder virtueller Form zu realisieren.

Präsenzunterricht bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Der Unterricht kann in Abstimmung mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater der teilnehmenden Person temporär in virtueller Form durchgeführt werden.

Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen sowie der schriftlichen Einwilligung über die Art der Durchführung der Unterstützung. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen (siehe auch [B.1.6 Datenschutz](#)).

Der Auftragnehmer hat der teilnehmenden Person in diesem Zeitraum einen Laptop zur Verfügung zu stellen, um die bedarfsbezogenen Unterstützungselemente bei nicht physischer Präsenz durchführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmende Person die technischen Voraussetzungen zur Nutzung realisieren kann. Unterstützend in Bezug auf die Realisierung der festgelegten Bedarfe bei nicht physischer Anwesenheit können Kommunikationstools unter Beachtung der DSGVO (siehe B.1.6 – Datenschutz) genutzt werden.

Die teilnehmende Person, der ein Laptop überlassen wird, ist durch den Auftragnehmer zu schulen in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten (Darstellung des Datenschutzgesetzes etc.) wie auch in Bezug auf die Handhabung der Hard- und Software. Die vorgenommene Schulung ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat mit der teilnehmenden Person eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen, dass der überlassene Laptop ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmeninhalten genutzt wird. Eine Einsichtsmöglichkeit des Auftragnehmers während der Überlassung außerhalb der Umsetzung von Unterstützungselementen Maßnahme ist auszuschließen. In der Überlassungsvereinbarung sind auch Regelungen zur Haftung zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Unterstützung in Bezug auf die nicht physische Präsenz die Anforderungen des Punktes B.1.6 zum Datenschutz umzusetzen. Gleiches gilt für die Verwendung von Kommunikationstools.

### **Technische Ausstattung**

Der Auftragnehmer stellt für jeden PC-Arbeitsplatz, sowie für jeden gegebenenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellten Laptop für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ein Headset zur Verfügung. Aufgrund der Nutzung durch wechselnde Teilnehmende sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 50 % der Platzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/ Losblatt für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum vorzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht mehr als eine teilnehmende Person an einem PC-Arbeitsplatz sitzt.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Laptops inklusive entsprechender Laptotasche im Umfang von mindestens 30 % der Gesamtplatzzahl für die Realisierung der fachlichen Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/6 der Platzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden in **Übungsräumen** vorzuhalten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden. Die Nutzung der Übungsräume ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten des in der Maßnahme eingesetzten Personals.

Zur Erstellung von Videosequenzen (vergleiche [B.2.12 Vorbereitung und Absicherung des Überganges in Beschäftigung](#)) ist eine geeignete Ausstattung bereitzustellen.

Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der jungen Menschen untereinander zu fördern, soll in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu achten.

## **B.1.6 Datenschutz**

### **B.1.6.1 Allgemeine Regelungen**

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern, erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.
- Wenn solche pseudonymisierten personenbezogenen Daten in Clouds gespeichert beziehungsweise bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattform Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der **Orientierungshilfe** der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte zum Beispiel durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen

gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.

- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premises-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premises-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung beziehungsweise Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert beziehungsweise dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeinhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeinhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte teilnehmende Personen zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### **B.1.6.2 Besondere Regelungen**

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- Aktive Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient werden, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

Behinderungsspezifische Daten dürfen nur mit Einverständnis der teilnehmenden Person, ggf. mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten, an den Betrieb übermittelt werden.

### **B 1.7 Hinweise zur Durchführung**

#### **Diversity Management und Gewaltschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

#### **Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson**

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „F.8\_Erhebungsbogen\_Bankverbindung\_und\_Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

#### **Einreichung Trägerzulassung**

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

#### **Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, das heißt auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

### **Informationsmaterial**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Flyer für potenzielle Teilnehmende nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfs in Printform unentgeltlich zur Verfügung. Muster stehen im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III \(Reha-Ausbildung\)"](#) zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potentielle Teilnehmende zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung und jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl sind für jeden Platz 6 Exemplare des Einlegeblattes für potenzielle Teilnehmende in Printform bereitzustellen.

Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten:

#### Inhaltliche Vorgaben:

In dem Einlegeblatt müssen die Maßnahmeart „Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (Reha-Ausbildung)“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten (zum Beispiel vorgehaltene Ausbildungsberufe), zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Kontaktperson sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz beziehungsweise einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

#### Technische Vorgaben:

Das Einlegeblatt ist im Format DINlang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m<sup>2</sup> Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der BA sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der BA ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- beziehungsweise InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III \(Reha-Ausbildung\)"](#) zum Download zur Verfügung.

### **Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung**

Spätestens zwei Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens drei Werktagen pro Woche in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

### **Teilnahme an der Maßnahme**

Die Anzahl der einzurichtenden Ausbildungsplätze, die Ausbildungsberufe und die entsprechende Ausbildungsdauer sowie weitere Angaben sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Das Vorhalten einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) („Fachpraktiker-“ beziehungsweise „Werkerausbildung“) schließt eine Zuweisung für die Vollausbildung in diesem Beruf mit ein. Sollte keine Einschränkung auf bestimmte Fachrichtungen vorgegeben sein, ist sicherzustellen, dass alle Fachrichtungen abgedeckt werden können.

Hinsichtlich der Verteilung der Platzzahl auf die Ausbildungsberufe laut Leistungsverzeichnis/Losblatt besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die im Leistungsverzeichnis/Losblatt getroffene Festlegung den geänderten Bedingungen des Ausbildungsmarktes anzupassen. Der Bedarfsträger teilt dies bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wenn die Maßnahme früher als in vier Wochen nach Zuschlagserteilung beginnt, dem Auftragnehmer mit.

Gesamtzahl der Plätze pro Maßnahme	Anzahl der verschiebbaren Plätze
Bis 7	2
8-11	3
12-17	4
18-23	5
24-29 usw.	6 usw.

Bei einer Erweiterung beziehungsweise Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen muss es sich um einen Ausbildungsberuf nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG/§§ 25, 26 Absatz 2 ff HwO – anerkannte Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung – beziehungsweise § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) („Fachpraktiker-“ beziehungsweise „Werkerausbildung“) handeln.

Eine Zuweisung mehrerer in Teilzeiteilnehmender auf einen Platz erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmende auf, die von dem zuständigen Bedarfsträger zugewiesen wurden.

Die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Bedarfsträger erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag.

Eine Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nur mit einer Ausnahme möglich:

Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das IfSG verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt. Die Beraterin / der Berater der Agentur für Arbeit dokumentiert den Sachverhalt in dem zuständigen Fachverfahren. Im Rahmen eines zeitnahen Beratungsgesprächs mit der teilnehmenden Person werden die weiteren Schritte individuell abgestimmt.

Mit Wirkung ab Maßnahmeeintritt ist zwischen der teilnehmenden Person und dem Auftragnehmer der Reha-Ausbildung ein **Ausbildungsvertrag** entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) / der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.

Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, dass ein Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung jederzeit möglich ist. Der Übergang in die betriebliche Ausbildung ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Stelle die Ausbildungszeit anrechnet.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO bei der regional zuständigen Stelle zu beantragen, die alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe umfasst. Diese Bescheinigung ist nach Ausstellung durch die zuständige Stelle, spätestens drei Werktagen vor dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 29 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer sowie die Kooperations- beziehungsweise Ausbildungsbetriebe haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen inklusive gegebenenfalls spezifischer regionaler Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Unterschiedene Ausbildungsverträge sind in Kopie unverzüglich dem Bedarfsträger vorzulegen. Alternativ ist die Vertragsabfassung gemäß § 11 BBiG auch in elektronischer Form möglich. Bei der elektronischen Variante ist die Vertragsabfassung in Textform sowie der Empfangsnachweis einzureichen. Die von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsverträge müssen zeitnah (spätestens 12 Wochen) nach Ausbildungsbeginn beziehungsweise nach Wechsel auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz an den Bedarfsträger nachgereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass in der 12-Wochen-Frist die Zeit, die die Kammern zur Prüfung der Unterlagen und Eintragung des Vertrages benötigen, bereits inkludiert ist.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 29 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung noch nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer entsprechend des individuellen Entwicklungsfortschritts der Teilnehmenden auf einen frühzeitigen Übergang in die kooperative Ausbildungsform hinzuwirken. Dies wird regelmäßig ab dem 2. Ausbildungsjahr erwartet. Sofern der angestrebte Übergang noch nicht erreicht werden konnte, hat der Auftragnehmer dies zu begründen. In besonders positiven Förderverläufen kann bereits ab dem 7. Ausbildungsmonat in die kooperative

Form gewechselt werden. Durch die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form sollen auch die Chancen einer sich an die Ausbildung anschließenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöht werden.

Zur Realisierung eines Übergangs in die Ausbildung im kooperativen Modell hat der Auftragnehmer **Kooperationsbetriebe** zu akquirieren.

Es dürfen nur Kooperationsbetriebe akquiriert werden, welche die Eignung nach §§ 27 ff BbIG / §§ 21 ff HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden. Der Auftragnehmer hat der zuständigen Stelle vor Abschluss eines Kooperationsvertrages den vorgesehenen Kooperationsbetrieb anzuzeigen.

Kooperationsbetriebe müssen zudem ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, die teilnehmenden Person – sofern die Ausbildungsdauer es zulässt – im folgenden Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen und dürfen ihre übliche betriebliche Ausbildungskapazität durch diesen Kooperationsvertrag nicht reduzieren. Sofern die angestrebte Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis im Kooperationsbetrieb nicht erfolgt und ein anderweitiger Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist, kann eine Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Auftragnehmer erfolgen.

Die Kooperationsbetriebe müssen sich grundsätzlich am Maßnahmeort befinden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen die Kooperationsbetriebe ausgehend vom Wohnsitz der teilnehmenden Person im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen gem. § 140 SGB III erreichbar sein. Dies ist mit der jeweiligen Beraterin / dem jeweiligen Berater des zuweisenden Bedarfsträgers abzustimmen.

Kooperationspartner kann auch ein Ausbildungsverbund sein, nicht aber der Auftragnehmer selbst oder ein Tochter-/Mutter-/Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Absatz 1 HGB) oder ein Unternehmen, welches mit dem Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form werden die fachpraktischen Ausbildungsinhalte ausschließlich durch den Kooperationsbetrieb vermittelt und fachtheoretisch durch den Auftragnehmer begleitet und unterstützt. Die Kooperationsbetriebe müssen die Eignung nach §§ 27 ff BbIG / §§ 21 ff HwO besitzen. Der Auftragnehmer überwacht die Ausbildung im Kooperationsbetrieb, sucht die Auszubildenden zur Sicherung des Ausbildungserfolges regelmäßig auf und bietet dabei auch den Betrieben Unterstützungsleistungen an. Darüber hinaus koordiniert der Auftragnehmer die Ausbildung mit allen beteiligten Stellen – insbesondere auch mit der Berufsschule – und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung vor allem durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden.

Vor Übergang in die kooperative Ausbildungsform ist zwischen den Beteiligten (mindestens Auftragnehmer, teilnehmende Person sowie potentieller Kooperationsbetrieb) ein Abstimmungsgespräch durchzuführen. Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs hat der Auftragnehmer die weiteren Beteiligten über Ziele und Zielgruppe der Ausbildung für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie die von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Aufgaben zu informieren (siehe Musterkooperationsvertrag unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III (Reha-Ausbildung)"). Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere seine Unterstützungsangebote für den Betrieb und die Auszubildende/den Auszubildenden herauszustellen sowie deren Einbindung in den betrieblichen Ablauf im Kooperationsbetrieb zu besprechen. Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs sind zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer wirkt ferner darauf hin, dass die Ausbilderinnen/Ausbilder der Kooperationsbetriebe in Ausbildungen nach § 66 BbIG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) die Anerkennung der behinderungsspezifischen Qualifikation im Sinne des § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BbIG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch die Kammern anstreben.

Die Teilnehmenden bleiben auch bei einer Umsetzung der Ausbildung in kooperativer Form durchgängig Teilnehmende dieser integrativen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Beim Übergang in das kooperative Modell schließt der Auftragnehmer zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag einen Kooperationsvertrag mit dem von ihm akquirierten nach §§ 27 ff. BbIG / §§ 21 ff. HwO geeigneten Kooperationsbetrieb sowie der teilnehmenden Person. Hierfür ist der im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III (Reha-Ausbildung)" zum Download eingestellte Musterkooperationsvertrag zu verwenden. Ergänzungen dürfen den verbindlichen Regelungen des Musterkooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen und sind ausschließlich in § 9 des Vertragsmusters festzulegen.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, nach Abschluss des Kooperationsvertrages diesen unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle und dem Bedarfsträger vorzulegen. Sofern die zuständige Stelle dem Übergang in den Kooperationsbetrieb wegen dessen fehlender Eignung nicht zustimmen sollte, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei vorzeitiger Lösung eines Kooperationsvertrages unverzüglich ein neuer Kooperationspartner eingebunden wird. Sofern kein Anschlusskooperationsvertrag geschlossen werden kann, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzusetzen.

Bei positiver Entwicklung der teilnehmenden Person ist der Übergang aus Ausbildungen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) in die entsprechende Ausbildung nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG / §§ 25, 26 Absatz 2 HwO in Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu gewährleisten. Bei den zuständigen Stellen ist darauf hin zu wirken, dass Zeiten der Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) angerechnet werden.

Übergänge auf betriebliche Ausbildungsplätze dürfen nur bei **Ausbildungsbetrieben** realisiert werden, die die Eignung nach §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden.

Vor Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz klärt der Auftragnehmer **mit dem Bedarfsträger** den weiteren Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person zur Sicherung des Ausbildungserfolges ab. In **Abstimmung mit dem Bedarfsträger** können dem Ausbildungsbetrieb auch Zuschüsse zur Auszubildendenvergütung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 SGB III angeboten werden.

Sofern der Bedarfsträger weiteren Unterstützungsbedarf sieht, unterstützt der Auftragnehmer nach **erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz** die Ausbildung im Betrieb durch Begleitung der teilnehmenden Person und bietet dabei auch dem Betrieb Unterstützungsleistungen an (s. B.2.10 Begleitete betriebliche Ausbildung). Die Teilnehmenden bleiben in diesen Fällen auch weiterhin durchgängig Teilnehmende dieser Maßnahme.

Vor Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz ist ebenfalls zwischen den Beteiligten (mindestens Auftragnehmer, teilnehmende Person sowie künftiger Ausbildungsbetrieb) ein Abstimmungsgespräch durchzuführen, um die von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden sowie sich ändernden Aufgaben (insbesondere Abschluss eines Auszubildendenvertrages zwischen Betrieb und Auszubildender/Auszubildendem) zu klären. Vom Auftragnehmer ist für jede teilnehmende Person der Vordruck „Erklärung des Ausbildungsbetriebes“ (unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III (Reha-Ausbildung)“) mit deren Zustimmung, gegebenenfalls mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten, einzuholen und in den Unterlagen der teilnehmenden Person vorzuhalten.

Sofern der Übergang in kooperative beziehungsweise in betriebliche Ausbildung wegen fehlender Eignung der teilnehmenden Person (noch) nicht möglich ist, soll sichergestellt werden, Ausbildungsabschnitte als betriebliche Ausbildungsphasen durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Auszubildendenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person zu überwachen. Verstößt die teilnehmende Person gegen ihre Pflichten ist der Auftragnehmer gehalten, arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz, auch während betrieblicher Ausbildungsphasen zu überwachen. Verstöße sind dem zuständigen Bedarfsträger mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt diese ab (betriebliche Phasen der integrativen Ausbildung, kooperative Phase) beziehungsweise wirkt beim Ausbildungsbetrieb entsprechend darauf hin (begleitete betriebliche Ausbildungsphase).

Der zuweisende Bedarfsträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das **Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet** ist. Eine Unterrichtung des zuweisenden Bedarfsträgers erfolgt auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist. Für den Fall, dass eine teilnehmende Person die Ausbildung nicht antritt, vorzeitig beendet, abbricht oder die Prüfung nicht besteht, ist dies dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

Sollte sich im Maßnahmeverlauf aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit einer einzelnen teilnehmenden Person herausstellen, dass diese den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen kann, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der teilnehmenden Person den Bedarfsträger rechtzeitig einzubinden, um mögliche Alternativen zu entwickeln. Sofern dem angestrebten Ausbildungsberuf in der Ausbildungsordnung weitere Ausbildungsberufe mit kürzerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BBiG / § 26 Absatz 2 Nummer 1 HwO) zugeordnet sein sollten, ist unter Einbeziehung der teilnehmenden Person zu klären, ob eine Umstellung des bisherigen Auszubildendenvertrages in einen dieser Ausbildungsberufe sinnvoll ist, oder ob eine Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) realisiert werden kann. Dies setzt in jedem Fall das Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten, zur

erforderlichen Vertragsänderung voraus. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Inhalte des neuen Ausbildungsberufes zu vermitteln.

Sofern für Ausbildungsberufe auch Ausbildungsrahmenpläne zur Verfügung stehen, die eine Ausbildung auf Grundlage von Ausbildungsbausteinen vorsehen, ist die Umsetzung des Modells grundsätzlich zugelassen.

Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung das betriebliche Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer schnellstmöglich einen passenden neuen Ausbildungsbetrieb zu akquirieren. Währenddessen ist die **Wiedereingliederung in die außerbetriebliche Ausbildung beim Auftragnehmer** vorzunehmen. Sofern die Ausbildung nicht fortgesetzt werden soll, wird die Maßnahme für diese teilnehmende Person beendet.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der zuständige Bedarfsträger. Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Ablauf beziehungsweise den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Eine **Nachbesetzung** frei gewordener Plätze (zum Beispiel durch Vermittlung) durch die Bedarfsträger ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. Ein freigewordener Platz einer dreijährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechende verkürzte Ausbildung nachbesetzt werden.

Die Teilnehmenden sind nach § 318 Absatz 2 Nummer 1 SGB III verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Ausbildung zu erteilen. Die Teilnehmenden sind hierüber zu Beginn der Ausbildung zu informieren.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang beziehungsweise der Übergang der teilnehmenden Person zwischen verschiedenen Bildungsgängen vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die Weitergabe der LuV in Textform, möglichst in einem Übergabegespräch erfolgen. Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergangsgesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. **Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess.** Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

Sollte eine teilnehmende Person auswärtig – aber dennoch innerhalb des im Losblatt/Leistungsverzeichnis angegebenen Maßnahmeortes – untergebracht werden müssen, hat der Auftragnehmer die teilnehmende Person bei der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten zu unterstützen beziehungsweise eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für diesen zu suchen. Das konkrete Vorgehen ist einzelfallbezogen mit dem zuständigen Bedarfsträger abzustimmen.

### **Fehltage**

Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer von der teilnehmenden Person unverzüglich anzuzeigen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich beim Auftragnehmer einzureichen. Die Teilnehmenden sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Die teilnehmende Person gilt entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Die Fehlzeiten sind im Ereignis Anwesenheitszeiten (vergleiche [B.1.7 „Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten](#)) entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin / des Arztes),
- Wohnungswechsel,
- Eheschließung der teilnehmenden Person,
- Schwere Erkrankung der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes,
- Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin,
- Ableben der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen,
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub (unterweisungsfreie Zeit) mit unentschuldigtem Fehlzeiten ist nicht zulässig.

### **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in einer Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf fortsetzen**

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, können ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in dieser Maßnahme soll grundsätzlich unter vollständiger Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden (Auftragnehmer) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, diesen in Abstimmung mit der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 7 BBiG / § 27a HwO). Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Auszubildende, die die Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf neu beginnen. Es gelten folgende Besonderheiten:

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass sich die neuzugewiesenen Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Ausbildungsabbrecherinnen/Ausbildungsabbrecher aufzunehmen, die eine verkürzte Ausbildung auf einem Platz einer dreijährigen Ausbildung fortsetzen wollen. Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Plätze vorhanden sind.

### **Betriebliche Ausbildungsphasen während integrativer Ausbildungsform**

Die Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf ist durch betriebliche Ausbildungsphasen zu unterstützen. In diesen betrieblichen Ausbildungsphasen wird ein vom Auftragnehmer festgelegter Ausbildungsteil in vollem Umfang entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans nicht beim Auftragnehmer, sondern innerhalb eines Betriebes durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung und Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Bedingungen sowie die Sicherstellung und Betreuung der Teilnehmenden in diesen Zeiten. Der zeitliche Umfang betrieblicher Ausbildungsphasen ist unter B.1.3 geregelt.

Die Teilnehmenden sind auf die betrieblichen Ausbildungsphasen vorzubereiten. Hierzu gehört unter anderem, dass die Teilnehmenden über erste Kenntnisse des Betriebes verfügen sowie die beruflichen Anforderungen kennen.

Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen sind vom Auftragnehmer zu akquirieren und den Teilnehmenden zu benennen.

Betriebliche Ausbildungsphasen dürfen nicht in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten durchgeführt werden.

Bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsphasen sind, auch im Hinblick auf Zeitpunkt und Dauer, die Eignung und die Persönlichkeitsentwicklung der/des Auszubildenden zu berücksichtigen.

Die Betriebe müssen im Tagespendelbereich liegen, das heißt sie müssen vom Wohnort der teilnehmenden Person in Anlehnung an die Zumutbarkeitsregelung gemäß § 140 Absatz 4 SGB III mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Vorrangig sollen Betriebe einbezogen werden, die selbst ausbildungsberechtigt sind. Es werden jedoch auch Betriebe zugelassen, in denen nur Teile des Ausbildungsrahmenplans vermittelt werden können. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Umfang geeignet und das Ausbildungspersonal persönlich und fachlich geeignet sein.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn der betrieblichen Ausbildungsphasen ein Vertrag nach dem vorgegebenen Muster abzuschließen.

Die betrieblichen Ausbildungsphasen sind nach Abschluss durch den Auftragnehmer qualifiziert auszuwerten.

### **Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte**

Soweit in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes beziehungsweise durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle überbetriebliche Ausbildungsabschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, hat der Auftragnehmer die Teilnahme zu gewährleisten. Sofern er von der zuständigen Stelle berechtigt wird, kann der Auftragnehmer die Vermittlung der Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte selbst übernehmen.

### **Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer**

Die Maßnahmeabwicklung beziehungsweise der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für alle Teilnehmenden grundsätzlich elektronisch über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW). Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket EMAW sowie unter „Informationskategorien und Berichtspflichten“ geregelt.

EMAW ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über EMAW spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und gegebenenfalls standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der EMAW verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – fachliches Infopaket und technisches Infopaket – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Elektronische Maßnahmeabwicklung](#)

- EMAW zum Download zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Versionen sind zwingend zu beachten.

#### Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der EMAW angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A\_Allgemeine\_Hinweise, Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch eine beauftragte Dritte / einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit EMAW ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der BA ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der BA aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen. Das Zugriffszertifikat für die EMAW wird durch die BA via E-Mail an den Softwareprovider versandt. In der ersten E-Mail aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" wird der Softwareprovider per Link eingeladen, das Zugriffszertifikat herunterzuladen. Aktiviert wird das Zugriffszertifikat mittels Passwortes, welches über einen Link angezeigt werden kann, der mit einer zweiten E-Mail auch aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" versandt wird. In einer dritten Mail aus dem Postfach "Zentrale VAM-Kundeninfo" erhalten die Softwareprovider eine Anleitung zur Verwaltung ihres Client-Zertifikats.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen EMAW“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket EMAW als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Artikel 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über EMAW ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Artikel 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der/des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (zum Beispiel zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu 2 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf erhobenen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

### Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über EMAW auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Das sind:

#### **a) Informationen zum Eintritt der teilnehmenden Person**

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)
- von der zuständigen Stelle eingetragener Ausbildungsvertrag sowie der Kooperationsvertrag

#### **b) Informationen zum Maßnahmeverlauf der teilnehmenden Person**

- Anwesenheitszeiten
  - o einmal zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag sind die Angaben nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)  
Start-LuV:
  - o einzureichen spätestens eine Woche nach Ende der ProbezeitVerlauf-LuV:
  - o einzureichen spätestens 4 Wochen vor Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres, spätestens 4 Monate vor Ende der Ausbildung, nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfung sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (zum Beispiel drohender Abbruch, geplanter unterjähriger Übergang in betriebliche Berufsausbildung oder in die kooperative Form, Verlängerung der Ausbildung wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung, Entscheidungsvorschlag)

Abschluss-LuV:

- o spätestens am letzten Tag der Teilnahme
- Maßnahmeverlängerung
  - o anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer
  - o Anlassbezogen, zum Beispiel bei Durchführung betrieblicher Phasen, und bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form beziehungsweise Wiederaufnahme der integrativen Form. Der Wechsel der Ausbildungsform ist hierbei gemäß fachlichem Infopaket über das EMAW-Ereignis „12: Wechsel der Ausbildungsform“ abzubilden.

Je nach Anlass sind demnach drei Arten einer LuV zu unterscheiden: Start-LuV, Verlaufs-LuV und Abschluss-LuV. Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu EMAW beigelegten Muster-LuV für Reha Ausbildung zu gliedern (siehe B.2.3). Die Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren.

Die LuV ersetzt keine Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Unterlagen der Teilnehmenden zu hinterlegen sind.

#### **c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person**

- Austritts- und Verbleibsmeldung
  - o tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
  - o bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibgrund anzugeben

### LuV

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung bekannt zu machen. Der Auftragnehmer hat den elektronischen Kommunikationsprozess für die Teilnehmenden ebenfalls transparent zu machen und ist verpflichtet die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung vor Weitergabe an die BA mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr eine Mehrfertigung auszuhändigen. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit der teilnehmenden Person zu besprechen (zum Beispiel, weil diese nicht mehr erreichbar ist), ist dies dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen.

### Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten des Artikel 9 und 10 der DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (zum Beispiel Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht über EMAW übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Auf das Einwilligungserfordernis wird hingewiesen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von EMAW mitgeteilt beziehungsweise übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt hat/haben, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beraterin/dem zuständigen Berater zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

#### Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei EMAW nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem Datenbestand der teilnehmenden Person sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

#### **Teilnahmebescheinigung**

Teilnehmenden, die die Ausbildung beim Auftragnehmer vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind in anspruchsvoller Form die erfolgreich absolvierten Teile der Berufsausbildung (zum Beispiel auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) zu bescheinigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

#### **B.1.8 Vertragsgestaltung**

Ausführungen zur Vertragsgestaltung sind den „Besonderen Regelungen“ des C-Teils Vertrag zu entnehmen.

#### **B.1.9 Angebotspreis/Vergütung**

##### **B.1.9.1 Angebotspreis**

Angebotspreis ist der **Monatspreis je Platz**.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Ausbildung und der Nachbetreuung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel),
- Kosten für Räume, Personal inklusive, Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.,
- sämtliche Kosten für Angebote zur Motivation der Teilnehmenden gemäß B.2.4 (zum Beispiel in Zusammenhang mit den Tagesfreizeiten anfallende Fahrkosten, Kosten für gegebenenfalls zusätzliche Personalkapazitäten und Kinderbetreuungskosten; als Kinderbetreuungskosten gelten unter anderem Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für Tagespflegepersonen, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten),
- notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -gerät, einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung. Bei Teilnehmenden, die sich in betrieblicher Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsbetrieb zuständig (Ersatzbeschaffungen),
- gegebenenfalls zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungsstätten am Maßnahmeort,
- Kosten für EMAW beziehungsweise Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung,
- Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmaterialien inklusive Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Vorstellung bei Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen und bei Kooperationsbetrieben sowie für die angestrebte Übernahme in betriebliche Berufsausbildung,
- Aufwendungen des Auftragnehmers für Eingliederungsbemühungen und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme,
- Kosten für die Weiterbildung im Rahmen der rehabilitationsspezifischen Qualifizierung des Personals,
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen,
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnamedauer auch in Betriebsphasen (außerhalb der Kooperationsbetriebe bei kooperativer Form oder der Ausbildungsbetriebe) auch gegenüber Dritten verursachen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die vom Auftragnehmer beschaffte Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung geht nach Ablauf der Probezeit in das Eigentum der teilnehmenden Person über.

### **B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises**

#### **Fahrkosten**

Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Maßnahmestätte, Betrieb sowie Berufsschule werden im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung an die teilnehmende Person berücksichtigt und sind daher nicht im Angebotspreis enthalten.

#### **Führungszeugnis**

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

#### **Führerschein**

Sofern der Erwerb eines Führerscheins zur Erlangung des Ausbildungsabschlusses erforderlich ist (zum Beispiel Führerscheinwerb C/CE im Ausbildungsberuf zur Berufskraftfahrerin / zum Berufskraftfahrer), werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

#### **Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen**

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die Teilnehmenden, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, beim zuständigen Bedarfsträger zu beantragen.

#### **Fachbücher/Lehrbücher**

Sofern Fachbücher/Lehrbücher für den Berufsschulunterricht notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen. Kosten hierfür werden nur erstattet, wenn die Berufsschule nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

#### **Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Für bestimmte Berufe beziehungsweise Tätigkeitsbereiche sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, können nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden.

#### **Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (ÜBL)**

Die separate Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (Teilnahmegebühren sowie entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrkosten) kann nur erfolgen, wenn diese entweder in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes beziehungsweise durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.

Falls ein Zusatzbetrag/Entwicklungskostenbeitrag bei den ÜBL-Veranstaltungen erhoben wird, kann dieser separat erstattet werden.

Eine separate Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn die Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte (mit Einverständnis der zuständigen Stelle) vom Auftragnehmer selbst im Rahmen der Maßnahme (das heißt mit dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) vermittelt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Nicht verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Angebote sind bei Inanspruchnahme aus dem laufenden Maßnahmekostensatz zu bestreiten.

Der Auftragnehmer hat die anfallenden Kosten zu verauslagern und mit dem Bedarfsträger abzurechnen. Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Abrechnungsvordruck zu nutzen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III (Reha-Ausbildung)").

#### **Unterhaltssichernde Leistungen für die Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden erhalten während der außerbetrieblichen Ausbildung keine Ausbildungsvergütung. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld trifft der zuständige Bedarfsträger.

Bei der Beantragung von Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit Ausbildungsgeld ist Folgendes zu beachten:

Für Versicherungsverhältnisse oder Nebenerwerbstätigkeiten, die nach dem 31.12.2022 begonnen haben oder enden, ist die elektronische Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen Pflicht. Über den Service „Bescheinigungen elektronisch annehmen“ (BEA) können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Daten an die BA übermitteln. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de/bea](http://www.arbeitsagentur.de/bea). Es ist durch den Auftragnehmer eine Arbeitsbescheinigung über BEA für die teilnehmende Person zu erstellen, wenn die teilnehmende Person oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt. Wenn keine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde, sind die entsprechenden Entgelte mit dem Wert 0,00 zu übermitteln.

Die nach einem Wechsel auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz anfallende Ausbildungsvergütung wird ausschließlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlt und ist daher nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung.

### **Unfallversicherung der Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden sind über die BA als Rehabilitationsträger in der Unfallversicherung abgesichert.

### **Verpflegungskostenpauschale**

Die Teilnehmenden erhalten vom Bedarfsträger einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten. Zu den Maßnahmekosten gehört daher weder ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten noch die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit.

### **Gebühren und Kosten**

Gegebenenfalls erhobene Gebühren der zuständigen Stellen für die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal des Kooperationsbetriebs gem. §§ 27 ff BBiG / §§ 21 ff HwO, für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsbetreuungsgebühr) und Prüfungsgebühren (zum Beispiel Zwischen- und Abschlussprüfung) inkl. Gesellenstück können auf Einzelnachweis erstattet werden.

### **Erfolgsbezogene Vermittlungspauschale**

Für jede vorzeitige und **nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung** wird nach Maßgabe des § 28 Absatz 10 der Vertragsbedingungen eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale – gemäß den Vorgaben des § 76 Absatz 2 SGB III - in Höhe von 3.000 Euro brutto gezahlt. Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Antrag auf Auszahlung der erfolgsbezogenen Vermittlungspauschale zu nutzen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III \(Reha-Ausbildung\)"](#))

## **B.1.10 Umsatzsteuer**

### **§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nummer 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nummer 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

### **§ 4 Nummer 21 Buchstabe a) UStG**

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a) des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich

der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende beziehungsweise außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III beziehungsweise § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA beziehungsweise dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

### **B.1.11 Sozialversicherung**

#### Grundsatz

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechts, auch während der Zeiten im Kooperationsbetrieb, zur Sozialversicherung anzumelden und die Sozialversicherungsnummer dem Bedarfsträger umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung der Sozialversicherungsnummer erfolgt in der Regel mit der Eintrittsmeldung. Sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, kann sie nachgereicht werden.

Die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sind vom Auftragnehmer abzuführen. Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) gilt als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % und für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gilt als monatliche Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1 % der aktuellen monatlichen Bezugsgröße. Bei der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung ist nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sondern der durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen nach § 242 Absatz 3 Nummer 2 SGB V.

Der Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung ist nicht abzuführen. Die BA zahlt für alle Leistungsbezieher einen pauschalen Beitrag nach § 60 Absatz 7 Satz 1 SGB XI.

Die Beiträge werden auf Antrag vom zuständigen Kostenträger pro teilnehmender Person monatlich nachträglich erstattet, sie sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten. Dabei sind die Werte der Tabelle zu berücksichtigen, welche zwischen der BA und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse (GKV SV) abgestimmt ist.

Im Internet steht [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Privatpersonen](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [Merkblätter und Formulare](#) > [weitere Downloads](#) > [Finanzielle Hilfe](#) > Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung sowohl der Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen als auch die abgestimmte Tabelle zu den Erstattungsbeiträgen für die Sozialversicherung von Rehabilitanden zur Verfügung.

#### Besonderheiten bei Übergang in betriebliche Ausbildung

Mit Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung über zum Ausbildungsbetrieb. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/Auszubildender. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich für die Gewährung einer Ausbildungsvergütung, die Anmeldung zur Sozialversicherung sowie die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Der Auftragnehmer informiert den Ausbildungsbetrieb darüber, dass beim Übergang in die betriebliche Ausbildung in der Rentenversicherung die Versicherungspflicht sowohl aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) als auch aufgrund der Teilnahme an der Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (Befähigung zur Erwerbstätigkeit im Sinne von § 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) besteht. Es gilt hierbei das Günstigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die Versicherungspflicht vorgeht, wonach die höheren Beiträge zu zahlen sind. Es ist aus diesem Grund vom Arbeitgeber eine Vergleichsberechnung

durchzuführen. Hierbei ist die gezahlte Ausbildungsvergütung zu 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (getrennt nach West/Ost) ins Verhältnis zu setzen. Werden die Beiträge auf der Grundlage von 20 Prozent der Bezugsgröße gezahlt, kann der Betrieb die Erstattung der gezahlten Beiträge beim Bedarfsträger beantragen.

Höhe der Ausbildungsvergütung	höher als 20 Prozent der Bezugsgröße	niedriger als 20 Prozent der Bezugsgröße
<b>Versicherungspflicht in der Rentenversicherung</b>	aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	aufgrund der Befähigung zur Erwerbsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach § 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI
<b>Berechnung der Beiträge</b>	auf der Basis der Ausbildungsvergütung	auf der Basis von 20 Prozent der Bezugsgröße
<b>Zahlung der Beiträge</b>	durch den Betrieb	durch den Betrieb
<b>Möglichkeit der Erstattung der Beiträge durch die BA</b>	Nein, die Beiträge sind allein vom Arbeitgeber zu zahlen.	Auf Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen wird für die teilnehmende Person der gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung von der BA erstattet. Die Höhe des Beitrages ist der Tabelle zu entnehmen.

Im Portal der BA kann der Betrieb als Einrichtung oder Unternehmen den Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen für Menschen mit Behinderungen in dem Arbeitgeberaccount online stellen. Die Erstattung der Beitragsaufwendungen kann über einen eService unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Privatpersonen](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [Merkblätter und Formulare](#) > [weitere Downloads](#) > [Finanzielle Hilfe](#) > [Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung](#) beantragt werden.

Der Antrag auf Erstattung von Beitragsaufwendungen steht auch weiterhin unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Privatpersonen](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [Downloads](#) > [weitere Downloads](#) > [Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung](#) zur Verfügung, soll jedoch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden.

Zur Höhe des erstattungsfähigen RV-Beitrages ist die Tabelle der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden zu beachten. Diese ist unter dem angegebenen Link zu finden.

### **B.1.12 Integrationsprämie nach erfolgreich absolvierter Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf**

Bei prämienfähiger **Integration nach erfolgreich absolvierter Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird dem Auftragnehmer eine erfolgsbezogene Integrationsprämie gewährt.

Eine prämienfähige Integration liegt vor, wenn das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der innerhalb der Maßnahme erfolgreich absolvierten Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf begonnen hat, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und von vornherein auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten geschlossen wurde.

Gleichgestellt und somit prämienfähig sind auch Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich:

- in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- in Inklusionsbetrieben gemäß § 215 Absatz 1 SGB IX.

Für die Prämienfähigkeit sind Art und Umfang der Vermittlungsaktivitäten des Auftragnehmers sowie eine Förderung der Integration mit Sozialleistungen und anderen öffentlichen oder privaten Mitteln, zum Beispiel Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III unerheblich. Unberücksichtigt bleibt auch, ob die Integration im erlernten Berufsfeld oder in einem anderen Berufsfeld erfolgt.

Nicht prämienfähig ist insbesondere die Integration:

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz zu beachten.
- in ein weiteres Ausbildungsverhältnis,
- bei Aufnahme einer (schulischen) Weiterbildung oder eines Studiums,
- in eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB III,

- in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (innerstaatlichen Regelungen der Schweiz),
- in einen Mini-Job nach § 8 SGB IV,
- zum Beispiel in den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, in ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr,
- in eine Arbeitsgelegenheit/Bürgerarbeit nach dem SGB II,
- in ein Beschäftigungsverhältnis beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutter- Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Absatz 1 HGB),
- in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, mit dem der Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist,
- Probebeschäftigung im Rahmen des § 46 Absatz 1 SGB III,
- wenn vor Beginn der Erwerbstätigkeit ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (gemäß § 45 Absatz 4 SGB III) ausgestellt und eingelöst wurde.

Die Integrationsprämie in Höhe von 2.500 Euro wird gemäß § 28 der Vertragsbedingungen gewährt.

Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Antrag auf Auszahlung der Integrationsprämie zu nutzen ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf -kooperatives und integratives Modell nach § 117 Absatz 1 S. 1 Nummer 1b SGB III (Reha-Ausbildung)"

## **B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards**

### **B.2.1 Grundsätzliches**

Der Auftragnehmer ist als Ausbildender nach dem BBiG beziehungsweise der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung sowie den Abschluss des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Im Falle eines Übergangs auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung über zum Ausbildungsbetrieb. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/Auszubildender. Durch den Auftragnehmer erfolgt weiterhin eine unterstützende Begleitung der/des Auszubildenden sowie des Ausbildungsbetriebs.

Die Ausbildung erfolgt nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen beziehungsweise -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplänen. Eine Wiedergabe der Inhalte im Rahmen der Angebotsabgabe ist nicht erforderlich.

Die Ausbildung umfasst zusätzlich insbesondere:

- Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten (zum Beispiel zielgruppengerechte Methodik und Didaktik)
- Individuelle Förderplanung und Zielvereinbarung
- Sozialpädagogische Begleitung
- Stütz- und Förderunterricht
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen, digitalen Kompetenzen sowie IT- und Medienkompetenz
- Elternarbeit
- Kooperation mit Netzwerkpartnern
- Unterstützung des Übergangs in betriebliche Ausbildung
- Stabilisierung betrieblicher Ausbildung inklusiv Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb
- Sicherung des Ausbildungsabschlusses
- Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in Beschäftigung
- Nachbetreuung
- Qualitätssicherung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich während betrieblicher Phasen regelmäßig in den Betriebsräumen der Betriebe davon zu überzeugen, dass die Auszubildenden ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt werden.

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Teilnehmenden beim Ziel des möglichst frühzeitigen Übergangs in eine betriebliche Ausbildung sowie nach Abschluss der Ausbildung bei der Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer unter anderem gezielt Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu akquirieren und die Eigenbemühungen der Teilnehmenden zu fördern.

### **B.2.2 Zielgruppenspezifische Ausrichtung**

Die Belange junger Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderungen eine individuelle besondere Unterstützung bei der Aufnahme oder dem Erhalt einer Berufsausbildung bedürfen, sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung der Teilnehmenden verlangt eine individuelle Planung der Phasen der Ausbildung, um den erfolgreichen und möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Ausbildung und eine sich anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu gewährleisten.

Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmeziel zu erreichen, das heißt ihre Ausbildung mit einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu beenden.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende **Methodik und Didaktik** (zum Beispiel „einfache Sprache“) muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis beziehen. Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen. Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Ausscheiden der teilnehmenden Person zu löschen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, zum Beispiel Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw., sind zum Verbleib bei der teilnehmenden Person zur Verfügung zu stellen.
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software.

Die Strategie des Gender Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Durchführung der Ausbildung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, sowohl junge Frauen als auch junge Männer, bei der Realisierung ihrer Berufsentscheidung zu unterstützen.

Die notwendige individuelle Vorgehensweise setzt eine hohe Mobilität des Betreuungspersonals (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge/Lehrkraft) voraus.

### **B.2.3 Individuelle Förderplanung und Zielvereinbarung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede teilnehmende Person bei Eintritt in die Maßnahme eine individuelle **Förderplanung** zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer LuV zur Genehmigung an die zuständige Beraterin/den zuständigen Berater des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges.

Die systematische **Förderplanung** ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über die teilnehmende Person hinsichtlich ihrer schulischen Erfahrungen, ihres bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, ihrer gegebenenfalls vorhandenen behinderungsbedingten Bedarfe, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie zum Beispiel die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten. In Phasen ohne Stütz- und Förderunterricht muss die besondere sozialpädagogische Arbeit in der Förderplanung zum Beispiel Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen o. ä. nachgewiesen werden und ist im Maßnahmeverlauf kontinuierlich fortzuschreiben.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden, die laufenden Vermittlungsaktivitäten sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- beziehungsweise Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers – mit Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten – sowie die der Netzwerkpartner (zum Beispiel Rückmeldungen von Betrieben zum Ausbildungsverlauf) in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von **Zielvereinbarungen** adressatengerecht festgeschrieben. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung (möglichst kleinschrittig) sind mit der teilnehmenden Person abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen. Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für die teilnehmende Person die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Insbesondere ist darzustellen, wie die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie die Unterstützung hinsichtlich des anzustrebenden Ziels eines frühzeitigen Übergangs in betriebliche Ausbildung umgesetzt wird.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle drei Monate) nachzuhalten (zum Beispiel über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer LuV zur Genehmigung an die zuständige Beraterin / den zuständigen Berater des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Die Förderplanung hat sich ebenfalls an der Struktur der LuV zu orientieren, wobei zusätzlich die Darstellung der individuellen Ausgangssituation (Auswertung der Informationen zu schulischen Erfahrungen, dem bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegang, dem sozialen Umfeld sowie den Kompetenzen und Defiziten) der Förderplanung voranzustellen ist.

#### **B.2.4 Sozialpädagogische Begleitung**

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Motivation und Stabilisierung der teilnehmenden Person, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sowie eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung der teilnehmenden Person in Bezug auf die Anforderungen der Ausbildungs-/Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereit zu stellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, die kontinuierliche Teilnahme an der Maßnahme sicherzustellen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit den Ausbilderinnen/Ausbildern im Betrieb und den Lehrkräften der Berufsschule.

Die Erhebung von Daten und deren Weitergabe ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren. Die Inhalte sind im Vorfeld mit der teilnehmenden Person zu besprechen.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis- und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Umgang mit behinderungsspezifischen Einschränkungen während der Ausbildung
- Hilfestellung bei Problemlagen (zum Beispiel Krisenintervention)
- Zeitmanagement
- Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Informationen zu den Grundlagen gesunder Lebensführung
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Informationen zu Suchtprävention (in Form eines allgemeinen nicht auf die individuelle Situation der teilnehmenden Person ausgerichteten Angebots)
- Unterstützung zum eigenständigen Handeln
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- regelmäßige Unterstützungsangebote für die Betriebe, in denen die betrieblichen Ausbildungsphasen stattfinden, sowie für Kooperations- und Ausbildungsbetriebe bei der Qualifizierung der Teilnehmenden
- regelmäßige Sprechstundenangebote
- Prävention von Abbrüchen
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden auf den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorbereitet werden.

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

#### **Angebot zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses**

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der teilnehmenden Person zum Personal (insbesondere zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen) sowie zur Motivation der Teilnehmenden zu unterbreiten.

Um den Gruppenzusammenhalt der Teilnehmenden zu stärken, ist in jedem Vertragsjahr, in dem sich Teilnehmende mit ihrer regulären Ausbildungsdauer befinden, mindestens eine Tagesfreizeit anzubieten. Hierbei wird erwartet, dass spätestens bis zum Ende des vierten Monats des jeweiligen Vertragsjahres grundsätzlich mit allen Teilnehmenden mindestens eine gemeinsame Tagesfreizeit durchgeführt wird. Übernachtungen werden hierbei nicht gefördert. Bei der Ausgestaltung und Durchführung der gemeinsamen Freizeiten ist darauf zu achten, dass diese für Teilnehmende attraktiv sind und den Interessen (möglichst aller) und der individuellen Lebenslage entsprechen. Zudem sollten sie bei Bedarf barrierefrei geplant werden. Sofern eine teilnehmende Person nicht an dem Angebot teilnehmen kann, sind die Gründe hierfür in der Förderplanung zu dokumentieren. Bei besonderen verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die eine Teilnahme an den Tagesfreizeiten verhindern beziehungsweise einen Abbruch der Tagesfreizeit für diese teilnehmende Person notwendig machen, ist dies ebenfalls in der Förderplanung zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufsichtspflichten zu gewährleisten. Unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden ist mindestens eine 1,0 Vollzeitstelle einzusetzen.

Es ist eine Abstimmung mit der Berufsschule vorzunehmen.

Die Durchführungsorte können vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

Dieses Angebot ist mit dem in der Maßnahme zum Einsatz kommenden Personal durchzuführen. Sofern für die Betreuung der Teilnehmenden während dieses Angebotes zum in B.1.4.2 aufgeführten Personalschlüssel zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein sollten, ist der Mehrbedarf vorrangig über eine Stundenerhöhung des bereits in der Maßnahme eingesetzten Personals abzudecken.

Das über dieses Angebot aufgebaute Vertrauensverhältnis ist im weiteren Maßnahmeverlauf durch weitere geeignete Angebote und enge Begleitung weiter auszubauen.

### **B.2.5 Stütz- und Förderunterricht**

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Teilnehmenden sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- beziehungsweise Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

Der **Stützunterricht** ist kontinuierlich für alle Teilnehmenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln beziehungsweise deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren.

Im Rahmen des **Förderunterrichts** sind den Teilnehmenden neue Lerntechniken zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotential übernommen werden. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und unter Angabe der Lerntechniken gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotential der teilnehmenden Person auszurichten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, digitale Lernformen anzuwenden zu können und sich somit auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 ausreichend vorzubereiten.

Diese **individuelle Förderung** kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist. Hiervon ist in der Regel nur auszugehen, wenn sich die Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr und in einem gleichen beziehungsweise eng verwandten Ausbildungsberuf befinden. Die maximale **Gruppengröße darf jedoch sechs Teilnehmende nicht überschreiten**.

### **B.2.6 Entwicklung und Förderung von Kompetenzen**

#### **B.2.6.1 Schlüsselkompetenzen**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation, Problemlösung und ganzheitlichen Denkens in der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Werterhaltung, Umgang mit der eigenen Behinderung),
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations- und Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie),

- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen),
- Lebenspraktische Fertigkeiten (zum Beispiel Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld inklusive Schuldenvermeidung und -abbau, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung und gesunde Lebensführung, Erscheinungsbild, allgemeine Informationen zur Freizeitgestaltung),
- Interkulturelle Kompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie den Umgang mit diesen),
- Diversitätskompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen),
- Selbstlernkompetenz (zum Beispiel Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und der damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung).

Im Rahmen der Informationen zu gesundheitsorientierten oder schuldenpräventiven Themen durch den Auftragnehmer dürfen keine persönlichen Daten (zum Beispiel ärztliche Diagnosen, individueller Schuldenstand) erhoben werden. Die Informationen sollen sich daher auf allgemeine Sachverhalte erstrecken, die zum Erkennen von persönlichen Risikofaktoren und Belastungen erforderlich sind.

### **B.2.6.2 Förderung von digitalen Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz**

Die Teilnehmenden sind dabei zu unterstützen, berufsbezogene digitale Kompetenzen zu entwickeln und einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu erreichen. Sie sollen befähigt werden, mit den Herausforderungen, die durch die Digitalisierung auftreten, umgehen zu können. Dies umfasst unter anderem die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und die Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich unter anderem auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit, Problemlösung, Urheberrechtsfragen und kritisches Denken.

Vervollständigt werden die digitalen Kompetenzen durch praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien. Diese dienen dem Zugriff auf Informationen sowie der Verwaltung, Bearbeitung oder Erstellung dieser. Teilnehmende sollen in die Lage versetzt werden, relevante Soft- und Hardware (zum Beispiel zur Bürokommunikation, Datenverarbeitung, Gestaltung usw.) auf einem soliden Niveau anwenden zu können.

Im Rahmen der adressatengerechten Förderung und Stabilisierung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anwenden, zielgerichtet nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufswahl, zur Integration in eine betriebliche beziehungsweise in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die BA bereitgestellten Informations- und Vermittlungsunterstützungssysteme (zum Beispiel eServices, BERUFENET, Jobsuche).

Die Teilnehmenden sollen über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages sowie auf Homepages von Arbeitgebern hingewiesen und zum selbstständigen elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen befähigt werden.

Bei der Arbeit der Teilnehmenden mit dem PC sollen auch deren Schreib-, Lese-, Medien- und Problemlösungskompetenzen erhöht werden. Für die Unterstützung der förderpädagogischen Arbeit sowie junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung kann das Angebot vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) [zynd.de](http://zynd.de) genutzt werden. Mithilfe der interaktiven Lernmodule (Playlets), die einem selbstreflexivem Ansatz folgen, können die berufsbezogenen Entscheidungs- und Problemlösekompetenzen der Teilnehmenden gestärkt werden. Außerdem stehen registrierten Fachkräften weitere Funktionen zur Verfügung, die sie flexibel in virtuellen Teams oder Einzel-coachings im Rahmen ihrer förderpädagogischen Arbeit einsetzen können. Für die Vernetzung und kollaborative Zusammenarbeit unter Fachkräften stehen zudem auf dem Portal [überaus.de](http://überaus.de) nach Registrierung ein Plattform- und Communitybereich zur Verfügung.

Als weitere zielgruppengerechte und anwenderorientierte Methoden und Lerntechniken können auch regionale oder überregionale Angebote wie FabLab oder Serious Games zur Förderung von IT- und Medienkompetenzen zum Einsatz kommen.

Den Teilnehmenden sollen ferner die Veränderungen der Arbeitswelt (Arbeitsmarkt 4.0) vermittelt werden, insbesondere ein Überblick über neue Medien für Ausbildungs- und Jobsuche. Des Weiteren sollen sie befähigt werden, Chancen und Risiken beim Umgang mit Internet und sozialen Medien zu erkennen, zum Beispiel die Wirkung von Inhalten des eigenen Social Media Profils auf potentielle Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Arbeitgeber. Darüber hinaus sollen Grundlagen der digitalen Kommunikation vermittelt werden, auch mit Blick auf die Rolle als Repräsentantin/Repräsentant des (Ausbildungs-)Betriebs gegenüber Dritten.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht zu befähigen, die Onlineangebote, insbesondere die eServices, die Inhalte im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“, die Jobsuche sowie den Umgang mit dem Portal der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) für die Eingliederungsbemühungen bedarfs- und situationsgerecht zu nutzen. Dort findet sich eine Vielfalt an Online-Angeboten (unter anderem eServices, Apps und Informationsseiten). Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Onlineangebote zu informieren.

Die Informationen befinden sich

- zu den eServices unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Menü > [Alle eServices anzeigen](#)
- zu den Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“ unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Privatpersonen > [Schule, Ausbildung und Studium](#)
- die Jobsuche unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Jobsuche](#)
- zu Leistungen zur beruflichen Rehabilitation unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Menschen mit Behinderungen > [Berufliche Rehabilitation](#)

Die eServices für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden werden individuell und anlassbezogen zur Verfügung gestellt, sodass beispielsweise Ausbildungsgeld oder Fahrkosten online beantragt werden können.

Da das Portal der BA sukzessive neugestaltet wird, kann es zu Änderungen in der Darstellung und Bezeichnung kommen.

#### Videokommunikation und Beratung:

Die Agenturen für Arbeit bieten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine mit ihrer Agentur für Arbeit oder Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des [Kundenbooklets](#) zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

### **B.2.7 Elternarbeit**

Wichtige Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld. Daher sollten Eltern/Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin / dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen. Die Hausbesuche sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten, zulässig.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, unter anderem durch:

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen.

### **B.2.8 Kooperation mit Netzwerkpartnern**

Das Personal des Auftragnehmers muss ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person eng mit diversen anderen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zusammenarbeiten, um die dauerhafte Eingliederung in betriebliche Ausbildung/Arbeit zu erreichen. Die Datenübermittlungsvorschriften sind zu beachten. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Vom Auftragnehmer werden fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erwartet. Die Kenntnisse über den regionalen Ausbildungsmarkt müssen sowohl Ausbildungen nach §§ 4, 5 ff BBiG / §§ 25, 26 ff HwO als auch §§ 64 ff BBiG / § 42p-r HwO (§ 42k-m HwO alte Fassung) einbeziehen. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht bestehen, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und durch Marktanalyse und -beobachtung kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit:

- dem Bedarfsträger,
- den Jugend- und Sozialämtern sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, Jugendberufsagenturen etc.),
- Betrieben, insbesondere mit den Betrieben, in denen die betrieblichen Ausbildungsphasen stattfinden sowie mit Kooperations- und Ausbildungsbetrieben,
- den Lehrkräften der Berufsschulen und

- den zuständigen Stellen (Kammern),

sowie auch anlassbezogen mit

- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, Gewerkschaften sowie Arbeitnehmervertretungen (insbesondere für Jugendliche/Auszubildende),
- zielgruppenspezifischen Netzwerken sowie
- weiteren regionalen Akteuren.

In der Netzwerkarbeit informiert der Auftragnehmer die zuständigen Stellen über seine eigene Möglichkeit, dem Betrieb Hilfestellung bei der Erfüllung der geforderten ReZA (§ 6 Absatz 3 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zu geben.

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **B.2.9 Übergang in betriebliche Ausbildung**

Es sind insbesondere solche Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen zu akquirieren, bei denen eine Perspektive gesehen wird, dass

- eine Übernahme in betriebliche Ausbildung,
- sofern dies nicht möglich ist, eine Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form,
- sofern auch dies nicht möglich ist, nach erfolgreichem Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung eine Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

erfolgt.

Bei der Auswahl von Kooperationsbetrieben für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form, sind Betriebe zu akquirieren, bei denen erwartet werden kann, dass die grundsätzlich erklärte Übernahmebereitschaft in betriebliche Ausbildung im gegebenenfalls noch folgenden Ausbildungsjahr regelmäßig umgesetzt wird. Auf die zu erklärende Übernahmebereitschaft ist der Kooperationsbetrieb vom Auftragnehmer bei der Akquise ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm akquirierten Ausbildungsstellen, die nicht mit den zugewiesenen Teilnehmenden besetzt werden können, mit Einverständnis der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Für junge Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42r HwO (§ 42m HwO alte Fassung) absolvieren, klärt der Auftragnehmer ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA für die Ausbildung - gegebenenfalls durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch den Auftragnehmer - vorliegt beziehungsweise berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die Funktionen des Portals der BA (siehe auch B.2.6.2 Digitale Kompetenzen, IT- und Medienkompetenz) im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen.

### **B.2.10 Begleitete betriebliche Ausbildung**

#### **B.2.10.1 Unterstützung der Teilnehmenden**

Nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz ist das Ziel die teilnehmende Person im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung der teilnehmenden Person im Ausbildungsbetrieb bezogen auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf (siehe B.2.5).

Regelmäßige Gespräche mit der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber beziehungsweise den Auszubildenden dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule - mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten - dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining

- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten.

Durch die weitere Begleitung der teilnehmenden Person nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sollen die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie für eine sich an die Ausbildung anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöht werden.

### **B.2.10.2 Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb**

Nach erfolgreichem Wechsel auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz soll bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für den Ausbildungsbetrieb das Ausbildungsverhältnis stabilisieren und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicherstellen.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung im Betriebs- und Ausbildungsalltag; regelmäßige Gespräche mit der Betriebsinhaberin / dem Betriebsinhaber beziehungsweise dem Ausbildungspersonal dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe. Zudem sollen Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Der Auftragnehmer erhebt nachvollziehbar im Verlauf der Ausbildung die Wünsche und Bedarfe des Ausbildungsbetriebs und dokumentiert diese.

Darüber hinaus soll der Betrieb bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen durch den Auftragnehmer erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebs auszurichten.

Hierbei werden insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages abgedeckt:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilderinnen/Ausbilder in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung, unter anderem auch im Hinblick auf die behinderungsbedingten Besonderheiten, zum Beispiel zielgruppengerechte Methodik/Didaktik bei der Vermittlung von praktischen Ausbildungsinhalten
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (zum Beispiel Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle, Anmeldung zu Prüfungsterminen)
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (zum Beispiel Berufsschule, Partnerbetriebe) und Ausbildungsbeteiligten (zum Beispiel zuständige Stellen).

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsbetrieb die teilnehmende Person nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt.

### **B.2.11 Sicherung des Ausbildungsabschlusses**

Ziel ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen (zum Beispiel Staplerführerschein) ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Insbesondere bei der sozialpädagogischen Begleitung und dem Stütz- und Förderunterricht muss der Auftragnehmer mit den Ausbilderinnen/Ausbildern sowie den Berufsschullehrkräften eng zusammenarbeiten.

### **B.2.12 Vorbereitung und Absicherung des Übergangs in Beschäftigung**

Ziel ist die nahtlose und nachhaltige Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dazu hat der Auftragnehmer:

- eine aktive Arbeitsstellenakquise zu betreiben, sofern keine Übernahme im Kooperations- beziehungsweise Ausbildungsbetrieb erfolgt (bei Übernahmebereitschaft des Kooperations- beziehungsweise Ausbildungsbetriebs sollte auf eine schriftliche Übernahmeerklärung oder den Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewirkt werden),
- die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote des Bedarfsträgers sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Sofern eine nahtlose Anschlussbeschäftigung nicht gesichert ist, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende arbeitsuchend meldet. Hierbei sind gegebenenfalls Hilfestellungen zu geben.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person auszurichten sind:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Arbeitsmarkt,
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote wie zum Beispiel Portal der BA, Tagespresse usw.) und Vorschlag von freien Stellen,
- Stärkung der Eigenbemühungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von alternativen Berufen/Tätigkeiten,
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen),
- Aktives Bewerbungstraining (zum Beispiel Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben (siehe [B.1.6 Datenschutz](#) und [B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung](#)),
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail/eRecruiting,
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen,
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann,
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren,
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Skype for Business oder Video-Telefonie, etc.),
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Verarbeitung von Misserfolgen,
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten; bei Leistungen der BA in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger.

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien (zum Beispiel Lernsoftware), PC-Arbeitsplätze, Internet-Zugang und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat eine spezielle Stellenakquise zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person zu Grunde legt.

Arbeitsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Der Auftragnehmer hat spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem das Portal der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) für die Eingliederungsbemühungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu nutzen. Sofern das Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten der teilnehmenden Person ein Stellengesuch vom Typ Arbeit zur zielorientierten Integration in Arbeit anzulegen und zu pflegen. Der Auftragnehmer hat mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers die Berufe (auch Alternativberufe) für das Stellengesuch vom Typ Arbeit im Vorfeld abzustimmen.

Nach Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten, welches sie jederzeit beim Bedarfsträger mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ist ihr Profil im Portal der BA regelmäßig zu optimieren; gegebenenfalls sind neue Berufe zur Unterstützung der zielorientierten Integration anzulegen.

Lehnt die teilnehmende Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung des Portals der BA beziehungsweise die Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Pflege ihres Benutzerkontos inklusiv des Anlegens von Stellengesuchen durch den Auftragnehmer ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken und der Bedarfsträger zu informieren.

Wenn erkennbar ist, dass trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat der Auftragnehmer frühzeitig mit der zuständigen Beraterin/dem zuständigen Berater des Bedarfsträgers Kontakt aufzunehmen, um die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen.

### **B.2.13 Nachbetreuung**

Teilnehmende sind auch nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss (Absolventinnen/Absolventen) für einen Zeitraum von sechs Monaten weiter zu betreuen. Die Nachbetreuung erfolgt bedarfsorientiert, jedoch sollte mindestens einmal monatlich ein Kontakt hergestellt werden.

Absolventinnen/Absolventen, die eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen** haben, ist eine **Nachbetreuung zur Stabilisierung der Beschäftigung** anzubieten. Diese konzentriert sich

insbesondere auf die individuelle Begleitung in Belastungssituationen und die Konfliktintervention, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern; ergänzt durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit der Behinderung im Arbeitsleben.

Absolventinnen/Absolventen, die sich **noch nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** befinden, sind **bedarfsorientierte Unterstützungsangebote** zu unterbreiten; sie sind bei der Suche nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterstützen.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen ihre Eltern/Erziehungsberechtigten einverstanden ist/sind und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Beschäftigungsbetrieb zustimmt. Der Auftragnehmer hat über dieses Angebot zu beraten und die schriftliche Entscheidung der Absolventin/des Absolventen einzuholen.

Die Nachbetreuung erfolgt möglichst durch das bereits in der Maßnahme eingesetzte sozialpädagogische Personal und wird nicht gesondert vergütet.

#### **B.2.14 Psychologische Begleitung**

Sofern im Losblatt/Leistungsverzeichnis die psychologische Begleitung gefordert ist, hat der Auftragnehmer diese im geforderten Umfang anzubieten. Die Verteilung der Zeitstunden auf die einzelnen Teilnehmenden erfolgt nach deren individuellem Bedarf, sofern das Einverständnis der teilnehmenden Person, gegebenenfalls das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt. Die psychologische Begleitung ist durch die Präsenz einer Psychologin / eines Psychologen sicher zu stellen. Neben der psychologischen Begleitung der Teilnehmenden ist auch das Ausbildungsteam einzelfallbezogen zu unterstützen.

Die psychologische Begleitung/Betreuung unterstützt die Teilnehmenden, um deren Ausbildungsfähigkeit zu erhalten beziehungsweise (wieder-)herzustellen, beispielsweise durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Intervention bei Krisen. Neben der einzelfallbezogenen Arbeit (wie Beratung und Training zur Behinderungs- beziehungsweise Krankheitsbewältigung) ergänzt die psychologische Begleitung die (Gruppen-)Angebote die sozialpädagogische Begleitung.

Zu den Aufgabenfeldern der psychologischen Begleitung der Zielgruppe gehören insbesondere:

- Hilfen bei außergewöhnlichen Problemlagen (Krisenintervention),
- Hilfen für die Gestaltung von Entspannungsübungen sowie zur Stress- und Konfliktbewältigung,
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Therapeutinnen/Therapeuten,
- Fachspezifische Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Auftragnehmers, unter anderem zu behinderungsbedingten Auswirkungen, zum Beispiel bei Lern-, Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen sowie psychischer Störungen.

Die psychologische Begleitung ist mit den übrigen Leistungen verzahnt, die im Rahmen der individuellen Förderung geplant und durchgeführt werden. Neben der psychologischen Begleitung der Teilnehmenden hat die Psychologin / der Psychologe auch das Ausbildungsteam einzelfallbezogen zu unterstützen.

Die psychologische Begleitung ist ausschließlich auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet. Sie umfasst keine Leistungsdiagnostik und ersetzt keine therapeutischen Leistungen. Die Psychologin / der Psychologe hat die unterbreiteten Angebote beziehungsweise durchgeführten Einzeltermine zu dokumentieren. Der Datenschutz ist einzuhalten.

#### **B.2.15 Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte und adressatengerechte Befragung der Teilnehmenden
- Rückmeldungen aus Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolges.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.